

Aktenzeichen:

2 RU 144/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) der Revisionsklägerin
am 30. Mai 1964,
b) der Revisionsbeklagten
am 27. Mai 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. April 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D e m i a n i
und Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E h r h a r d t
und Bundessozialrichter W u n n e r
als ehrenamtlichen Richtern

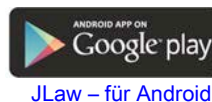
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 21. April 1959 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die im Jahre 1909 geboren ist, beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Arbeitsunfalls vom 27. August 1954.

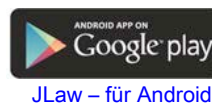
Sie war in einem bei der Beklagten versicherten Wäscherei-, Färberei- und Reinigungsbetrieb in Göttingen beschäftigt. Beim Fensterputzen ist ein Schemel, auf dem sie stand, zusammengebrochen. In der Unfalluntersuchung hat die Klägerin angegeben:

Neben dem Fenster habe ein Tisch gestanden, auf dem ein Fleischwolf angebracht war. Beim Sturz sei sie mit der rechten Seite auf den Fleischwolf und mit dem linken Knie auf den Heizkörper gefallen. Sie habe regelmäßig als Büglerin gearbeitet und sei am Unfalltage aushilfsweise in der Küche beschäftigt gewesen. Nach dem Unfall sei sie mit einem Lieferwagen der Wäscherei nach Hause gefahren. Dr. G. habe die erste Hilfe geleistet. Hierüber hat Dr. G. einem Krankheitsbericht vom 19. November 1954 berichtet. Er sei um 16.30 Uhr in Anspruch genommen worden und habe Blutergüsse am rechten und linken Oberschenkel und auch am linken Unterschenkel festgestellt. Am linken Knie hätten Schmerzhaftigkeit und Druckempfindlichkeit, eine Behinderung der Bewegungsmöglichkeit und ein erhebliches Wackelknie ohne Einklemmungserscheinungen bestanden. Zur Vorgeschichte ist bemerkt, daß die Klägerin bereits 1951 in der Chirurgischen Klinik in Göttingen wegen einer schweren degenerativen Meniskopathie mit chronischen Infiltrationen des Meniskus am linken Knie operiert worden sei und seitdem öfters Schmerzen und Bewegungsbehinderungen im linken Knie gehabt habe. Es handele sich jetzt wahr-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

scheinlich um einen erneuten Kniebinnenschaden. Ein wochenlanger Gipstutor habe keine nennenswerte Änderung gebracht. Für den 26. November 1954 sei ein Klinikaufenthalt vorgesehen, der eine genauere Diagnose ermöglichen solle.

Der Durchgangsarzt, Prof. Dr. L===== (Evangelisches Krankenhaus Göttingen-Weende), hat die Klägerin am 4. November 1954 untersucht und eine erhebliche seitliche Wackelbeweglichkeit des Knies festgestellt. Zur Frage einer unfallbedingten Verschlimmerung hat er darauf hingewiesen, daß eine Vorschädigung vorgelegen habe, das neue Trauma aber geeignet gewesen sei, eine Kniebinnenverletzung hervorzurufen. Für eine endgültige Stellungnahme seien ärztliche Befunde kurz vor dem Unfall und die ersten Befunde nach dem Unfall erforderlich.

In einer Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Göttingen über Erkrankungen seit 1948 ist eine Arbeitsunfähigkeit vom 12. August bis 24. August 1954 (also vor dem Unfall) angeführt. Die Krankheitsbezeichnung lautet "Diskusschaden". Als behandelnder Arzt ist Dr. G===== angegeben. Dieser hat jedoch auf Anfrage mitgeteilt, daß die Klägerin in der Zeit vom 12. bis 24. August 1954 nicht von ihm behandelt worden sei. Die Chirurgische Universitätsklinik Göttingen (Priv.-Dozent Oberarzt Dr. D=====) hat am 15. April 1955 berichtet:

Die Klägerin habe vom 26. November bis 2. Dezember 1954 in stationärer Behandlung gestanden, zu der die Klinik geraten habe, weil bei einer ambulanten Untersuchung am 18. November 1955 eine saubere Diagnose nicht habe gestellt werden können. Es habe damals ein linksseitiger Kniegelenkerguß bestanden. Die jetzt vorgebrachten Beschwerden seien nach Auffassung der Klinik durch eine leichte Arthrosis und möglicherweise durch ein Meniskusregenerat zu erklären. Nach dem Dafürhalten der Klinik habe die Klägerin bei dem Unfall lediglich einen geringgradigen traumatischen Erguß mit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Distorsion des linken Kniegelenks ohne Binnenschaden davongetragen.

Der Facharzt für Chirurgie Dr. Sch==== (Johänniter-Krankenhaus Oberhausen-Sterkrade) hat sich in zwei Aktengutachten vom 23. Februar 1955 und 18. Mai 1955 gutachtlich geäußert:

Die von Dr. G===== festgestellten Bewegungsstörungen am linken Kniegelenk und die Wackelbewegungen werde man der vorangegangenen erheblichen Erkrankung zuschreiben müssen. Der Unfall habe nur eine geringgradige Prellung des linken Kniegelenks zur Folge gehabt, die dauernde Folgen sicher nicht hinterlassen habe. Es könne sich lediglich um eine vorübergehende Verschlimmerung eines alten Leidens gehandelt haben, die aber sicher nach 8 Wochen, nämlich am 30. November 1954 als beseitigt anzusehen sei.

Durch Bescheid vom 13. Juni 1955 lehnte die Beklagte die Entschädigungsansprüche der Klägerin mit der Begründung ab, eine vorübergehende Verschlimmerung der seit Jahren bestehenden Erkrankung des linken Kniegelenks sei mit dem 25. November 1954 behoben gewesen, die über diesen Zeitpunkt hinaus vorliegenden Beschwerden seien Auswirkungen der unfallunabhängigen Kniegelenkserkrankung.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Hildesheim erhoben und zur Begründung ausgeführt: Seit dem Unfall könne sie ihren Beruf als Plätterin nicht mehr ausüben. Nach einem Gutachten der vertrauensärztlichen Untersuchungsstelle sei sie nur noch für leichte Arbeiten arbeitsfähig, die nicht mit dauerndem Stehen oder dem Heben schwerer Lasten verbunden seien. Sie sei also durch den erlittenen Unfall stellungslos geworden und habe durch ihn ihren Beruf verloren.

- 5 -



Das SG hat die Klägerin durch den Facharzt für Chirurgie Dr. E----- untersuchen lassen. Er hat festgestellt, daß die Beweglichkeit im Kniegelenk in der Beugung und Streckung nicht eingeschränkt, aber mit erheblichen Schmerzen verbunden sei. Der Bandapparat erscheine wesentlich fester als bei früheren Untersuchungen. Für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage wäre es wichtig zu erfahren, wie der Befund am linken Knie vor dem Unfalltag gewesen sei. Es sei aber unwahrscheinlich, daß über das Ausmaß der Wackelbewegungen eine Auskunft zu erreichen sein würde. Der Durchgangsarzt habe Zeichen eines Knieschadens gefunden, aber natürlich nicht bindend Stellung nehmen können, ob die Symptome älterer oder frischerer Natur waren. Der Bericht der Chirurgischen Klinik beschreibe den Befund nicht. Der objektive Befund (kein Gelenkerguß, kein Wackelknie, geringfügige Bewegungsstörung) rechtfertige nicht die Schätzung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die 20 v.H. erreiche. Das SG hat die Abschrift einer Untersuchung durch den ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes Göttingen vom 15. November 1951 beigezogen, in dem hinsichtlich des Knies angegeben ist: frische, feste reizlose Narbe an der Innenseite, Gelenk frei beweglich. Dr. G----- hat unter dem 25. April 1956 berichtet, anschließend an die Operation in der Chirurgischen Universitätsklinik Göttingen im Jahre 1951 sei das Kniegelenk voll belastungsfähig gewesen. Ein Wackelknie habe nicht bestanden. Die Untersuchung auf Veranlassung des Arbeitsamtes habe volle Arbeitsfähigkeit ergeben. Das Wackelknie sei erst nach dem zweiten Unfall im August 1954 eingetreten. In einem Krankheitsbericht der Chirurgischen Universitätsklinik Göttingen (Assistent Dr. L-----) vom 4. Mai 1956 wird über die Operation im Jahre 1951 berichtet, der Heilverlauf sei ungestört gewesen, und weiter ausgeführt, daß bei der ersten Vorstellung nach dem Unfall am 5. Oktober 1954 ein linksseitiger Kniegelenkerguß, aber keine Zeichen einer Bandverletzung gewe-



- 6 -

sen seien. Auch nach der Abnahme des Gipstutors am 25. Oktober 1954 seien keine sicheren Seitenbandschäden festzustellen gewesen. Die Annahme eines Einrisses des medialen Seitenbandes habe sich bei der stationären Untersuchung nicht bestätigt. Nach der Gelenkkontrastdarstellung habe man an ein Meniskusregenerat denken müssen und deshalb die Beschwerden als hierdurch und durch eine leichte Arthrosis bedingt aufgefaßt. Bei dem Unfall dürfte sich die Klägerin lediglich einen geringgradigen traumatischen Erguß mit Distorsion des linken Kniegelenks ohne Binnenschaden zugezogen haben.

Die Klägerin hat daraufhin nochmals ausgeführt, daß Wackelknie sei erst nach dem zweiten Unfall aufgetreten. Sie könne nur noch leichte Arbeiten verrichten und habe ihren Beruf dadurch verloren.

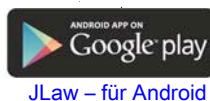
Im Termin vor dem SG am 26. Juli 1956 hat sich der Facharzt für Chirurgie Dr. B--- auf Grund einer Untersuchung der Klägerin geäußert:

Am linken Knie bestehe keine Einschränkung der Beweglichkeit. Die Klägerin gebe aber eine Empfindlichkeit an der Innenseite und Schmerzen geringen Grades bei der Bewegung an. Es seien leichte Wackelbewegungen nach außen möglich, der Stand auf dem linken Bein unsicher. Die MdE erreiche keine 20 v.H. Aus den Arbeitsakten und den sonstigen neuen Erhebungen ergebe sich, daß nach der Operation der übliche Folgezustand mit wechselnder Belastungsfähigkeit und wechselnden Reizzuständen zurückgeblieben sei. Der Unfall habe vermutlich nur den Schleimbeutel vor der Knie Scheibe getroffen. Dieser sei auch posttraumatisch verdickt. Das vorgeschädigte Kniegelenk möge vorübergehend beteiligt gewesen sein, habe aber keinen Dauerschaden erlitten. Mit weiteren gelegentlichen Reizzuständen auch ohne Unfall müsse gerechnet werden. Eine MdE durch Unfallfolgen über den 25. November 1954 hinaus liege nicht vor.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die MdE durch Unfallfolgen müsse vom Ablauf der 13. Woche an auf weniger als 20 v.H. geschätzt werden..

Gegen das Urteil des SG hat die Klägerin beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, ihre Berufstätigkeit und ihr Alter seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Aus einer vom LSG beigezogenen Auskunft der AOK ergibt sich, daß die Klägerin nach dem Unfall bis zum 14. Dezember 1954 Krankengeld bezogen hat. Später hat sie dann in den Jahren 1957 und 1958 Krankengeld wegen chronischer Arthritis im linken Knie und Osteochondrose bezogen. Ab 15. Januar 1959 ist sie wegen Stauchung des linken Knies und der linken Hüfte arbeitsunfähig gewesen. Hierbei soll es sich um die Folgen eines "neuen Arbeitsunfalls" handeln. Die Klägerin hat noch vorgetragen, daß sie wegen des Wackelknies links mit Tragen eines Stützapparates von der Hauptfürsorgestelle Hannover den Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sei. Der Ehemann der Klägerin hat im Termin einen Bescheid des Niedersächsischen Landessozialamts, Hauptfürsorgestelle, vom 2. Dezember 1957 vorgelegt.

Durch Urteil vom 21. April 1959 hat das LSG die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hildesheim zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Der Arbeitsunfall habe Blutergüsse am rechten und linken Oberschenkel und am linken Unterschenkel zur Folge gehabt. Diese Gesundheitsstörungen hätten aber die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus beeinträchtigt. Es handele sich um geringfügige Prellungsverletzungen, die nach ihrer Abheilung keine Dauerfolgen hinterlassen hätten. Die Beschwerden im linken Kniegelenk, die durchaus er-



- 8 -

heblich seien und die Klägerin auch in nicht geringem Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, seien nicht Folgen des Unfalls, sondern der bereits längere Zeit vorher bestehenden und im Jahre 1951 operativ behandelten Meniskusschädigung an diesem Knie.

Die Klägerin, der dieses Urteil am 25. Mai 1959 zugestellt worden ist, hat dagegen am 23. Juni 1959 Revision eingelegt und sie am 20. Juli 1959 begründet.
Sie beantragt,

das Urteil des SG Hildesheim sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin vom 26. November 1954 an eine Rente in Höhe von 50 v.H. zu zahlen.

Hilfsweise beantragt sie,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

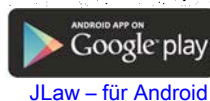
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Vor dem SG Hildesheim ist ein weiteres Verfahren - S 6 J 272/59 - anhängig gewesen, dessen Gegenstand der Anspruch der Klägerin gegen die Landesversicherungsanstalt Hannover auf Rente wegen Berufsunfähigkeit war. In diesen Akten befindet sich ein Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Göttingen vom 22. Mai 1955, das für die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung erstattet worden ist und sich auf einen Arbeitsunfall vom 15. Januar 1959 bezieht, sowie ein vom SG beigezogenes Gutachten des Anna-Stifts in Hannover-Kleefeld vom 5. April 1960.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), hängt die Statthaftigkeit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision davon ab, ob die Voraussetzungen der Nrn. 2 oder 3 des § 162 Abs. 1 SGG gegeben sind.

Die Revision rügt: Die Klägerin habe nach der Operation im Jahre 1951 ohne Unterbrechung außer durch Arbeitslosigkeit bis zu dem Unfall vom 27. August 1954, also länger als drei Jahre volle Arbeit geleistet, auch im Stehen. Erst nach dem Unfall sei das Wackelknie in Erscheinung getreten und eine Arbeit nur noch im Sitzen möglich gewesen. Deshalb hätte die Frage der Beweislast unter dem Gesichtspunkt des Prima-facie-Beweises geprüft werden müssen; der Sachverhalt habe nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache, nämlich den Sturz auf das linke Kniegelenk, hingewiesen, so daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, einen vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Gang des Geschehens darzulegen und voll zu beweisen, also dem Anscheinsbeweis die Grundlage zu entziehen.

Diese Rüge ist nicht geeignet, die Statthaftigkeit der Revision zu begründen. Die Revision verkennt, daß das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit keine Beweisführungslast im Sinne des Zivilprozesses kennt, sondern nur eine objektive Beweislast, die zur Folge hat, daß die Nichterweislichkeit einer rechtserheblichen Tatsache sich zu Lasten dessen auswirkt, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (vgl. BSG 6, 70, 72). Allerdings kann auch im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend den für den Prima-facie-Beweis des Zivilprozesses entwickelten Grundsätzen das Gericht auf Grund der Lebenserfahrung aus einem erwiesenen Geschehensablauf den Schluß ziehen, daß diesem Ablauf eine bestimmte Ursache zugrunde liegt. Jedoch hat das Gericht in einem sol-



- 10 -

chen Falle im sozialgerichtlichen Verfahren die Verpflichtung, von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf ein von dem bei Geschehensabläufen dieser Art gewöhnlichen Verlauf abweichendes Geschehen hinweisen. Im vorliegenden Fall reicht jedoch der Umstand, daß nach dem Unfallereignis vom August 1954 bei der Klägerin verstärkte Beschwerden aufgetreten sind, für sich allein nicht aus, um aus diesem zeitlichen Zusammenhang den Schluß zu ziehen, daß die Entwicklung nach dem Unfall auch rechtlich wesentlich durch Auswirkungen des Unfalls verursacht ist.

Die Revision rügt jedoch mit Recht, das LSG habe die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den nach dem Unfall aufgetretenen Beschwerden der Klägerin und den Auswirkungen des Arbeitsunfalls nicht ausreichend unter den Gesichtspunkten des von der Rechtsprechung für die Unfallversicherung entwickelten Begriffs der rechtlich wesentlichen Ursache geprüft.

Die Klägerin hat vorgetragen, das nach dem Unfall bei ihr festgestellte Wackelknie habe vor dem Unfall nicht bestanden, und diese Behauptung ist auch von Dr. C. in der Auskunft vom 25. April 1956 ausdrücklich bestätigt worden. Außerdem hat die Klägerin wiederholt unter Bezugnahme auf die Unterlagen des Arbeitsamtes darauf hingewiesen, daß ihr erst nach dem Unfall die Ausübung ihres bisherigen Berufes als Plätterin unmöglich geworden sei. Aus den Ausführungen des LSG am Schluß des Urteils, in denen die Beschwerden der Klägerin im linken Kniegelenk als durchaus erheblich bezeichnet werden und ausgeführt wird, daß die Klägerin durch sie auch in nicht geringem Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, ist zu entnehmen, daß das LSG den Vortrag der Klägerin in tatsächlicher Beziehung für glaubwürdig gehalten hat. Das LSG hat als erwiesen angesehen, daß das Unfallereignis auf die durch die Meniskusoperation

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Jahre 1951 verursachte Gesundheitsstörung in einem rechtlich als wesentlich zu beurteilenden Umfange verschlimmernd eingewirkt hat. Es hat die Ansprüche der Klägerin lediglich abgelehnt, weil es als erwiesen angesehen hat, daß dieser verschlimmernde Einfluß nicht über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus angedauert habe. Jedoch enthalten weder das Urteil noch die ärztlichen Gutachten, auf die sich das LSG stützt, tatsächliche Feststellungen, die ausreichen, um dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen, ob das LSG bei dieser Schlußfolgerung den Ursachenbegriff der rechtlich wesentlichen Ursache zutreffend angewendet hat.

Der Entschädigungsanspruch ist im vorliegenden Falle auf Gesundheitsstörungen gestützt, die einerseits Folge einer bereits vor dem Unfall vorhanden gewesenen Gesundheitsstörung sind, andererseits aber auch durch Auswirkungen des Unfallereignisses mitverursacht sein können. Die Auswirkungen des Arbeitsunfalls haben einen Körperteil betroffen, an dem bereits eine Gesundheitsstörung bestand. In einem solchen Fall ist eine zeitliche Begrenzung der rechtserheblichen Ursächlichkeit der Auswirkungen des Unfalls nur dann ohne weiteres möglich, wenn festgestellt ist, daß in einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Unfall wieder derselbe Zustand bestanden hat wie vor dem Unfallereignis. Eine solche Feststellung hat das LSG nicht getroffen und nach Lage des Falles auch weder treffen können noch wollen. Allerdings können die Auswirkungen des Arbeitsunfalls für eine Verschlimmerung des vorher bestehenden Zustandes auch deshalb rechtlich unwesentlich sein, weil die bestehende Gesundheitsstörung ihrer Art und ihrem Entwicklungszustand nach jederzeit auch ohne rechtlich wesentliche äußere Einwirkungen Verschlimmerungen erwarten ließ, wie sie durch die Auswirkung des Unfalls "ausgelöst" worden sind (vgl. zum Begriff der Auslösung Martineck in Breithaupt 1950, 1132 und den Beschluß des erkennenden Senats vom 31. Januar 1958 MdR 1958, 281). Derartige



- 12 -

Feststellungen hat das LSG nicht getroffen. Die Auswirkungen eines Unfallereignisses, die eine ungünstige Entwicklung einer bereits bestehenden Gesundheitsstörung hervorgerufen haben, können für die weitere Entwicklung dieser Gesundheitsstörung von einem bestimmten Zeitpunkt an auch deshalb rechtlich unwesentlich sein, weil die Entwicklung der schon vorhandenen Gesundheitsstörung durch die Auswirkungen des Unfalls nur vorübergehend beschleunigt worden ist, jedoch angenommen werden kann, daß die Gesundheitsstörung sich, wenn auch langsamer, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auch ohne die mitwirkende Beeinflussung durch das Unfallereignis zu demselben Zustand entwickelt haben würde. Auch hierüber hat das LSG keine Feststellungen getroffen. Sie lassen sich auch nicht aus den Gutachten entnehmen, auf die das LSG in seiner Begründung Bezug genommen hat. Im einzelnen wird auch auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 1962 Bezug genommen, das in der "Berufsgenossenschaft" 1963 S. 213 veröffentlicht ist.

Die Revision rügt somit zutreffend, daß das angefochtene Urteil nicht erkennen läßt, ob das LSG den Ursachenbegriff der rechtlich wesentlichen Ursache richtig angewendet hat. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei richtiger Anwendung dieses Ursachenbegriffs zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis hinsichtlich der Frage gelangt wäre, ob und wie lange die Auswirkungen des Arbeitsunfalls vom 27. August 1954 eine rechtlich wesentliche Teilursache für die weitere Entwicklung der Schädigungen am linken Kniegelenk der Klägerin sind oder gewesen sind. Eine Entscheidung des Revisionsgerichts hierüber ist nicht möglich, da es, wie dargelegt,

- 13 -



an dafür ausreichenden tatsächlichen Feststellungen fehlt.
Das Urteil des LSG muß deshalb aufgehoben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-
verwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)